

Zugrundeliegender Standard	IFRS 9
Kurztitel des Moduls	IFRS 9 – M1
Datum der Verabschiedung durch den HFA	12.06.2018
Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)	Final
Vorbereitendes IDW Gremium	Arbeitskreis „Finanzinstrumente“

1. Thema

Kreditzusagen i.Z.m. der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen

2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

Unternehmen schließen regelmäßig Verträge über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen mit den Kunden eine Zahlung des Kaufpreises nach der Leistungserbringung vereinbart wird.

3. Problem

Derartige Verträge können für das liefernde Unternehmen nicht nur eine Verpflichtung begründen, in der Zukunft Güter zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen, sondern zusätzlich auch den Kaufpreis zu vorab festgelegten Konditionen zu finanzieren.

Typische Beispiele sind:

- Rahmenverträge zwischen Abnehmer und Lieferant, die den Lieferanten zur künftigen Lieferung von Gütern gegen Gewährung eines Zahlungsziels verpflichten
- Vertrag über die Lieferung eines Fahrzeugs mit gleichzeitigem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.

Fraglich ist, ob aufgrund einer solchen Vereinbarung im Zeitraum zwischen der Zusage und der Leistung Wertminderungen nach IFRS 9 zu bilden sind.

4. Würdigung

Für die Beantwortung dieser Frage ist zu klären, ob es sich bei derartigen Verträgen um ein Finanzinstrument in Form einer unwiderruflichen Kreditzusage (*irrevocable loan commitment*)¹ im Anwendungsbereich von IFRS 9 handelt (IFRS 9.2.3, IFRS 9.2.1(g)).

Die Wertminderungsvorschriften zu Kreditzusagen in IFRS 9 beziehen sich auf Verpflichtungen, finanzielle Vermögenswerte zu liefern. Verträge über die künftige Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen sind keine

Finanzinstrumente und fallen daher grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (vgl. IAS 32 AG20, IFRS 9.2.4, IFRS 9.2.1(j)). Dementsprechend sind sowohl für widerrufliche als auch für unwiderrufliche Kreditzusagen keine Wertminderungen zu erfassen, sofern die Kreditzusage vom liefernden oder leistenden Unternehmen erfolgt. Es ist zu überprüfen, ob andere Standards Anwendung finden; insb. ob ein belastender Vertrag gemäß IAS 37 vorliegt.

Etwas anderes gilt, wenn eine unwiderrufliche Kreditzusage gegeben wird, ohne dass durch das berichtende Unternehmen (*reporting entity*) der zu finanzierende nicht-finanzielle Vermögenswert geliefert wird. Eine solche Kreditzusage liegt im Anwendungsbereich von IFRS 9. Dies könnte bspw. im IFRS-Teilkonzernabschluss einer Finanzierungsgesellschaft der Fall sein, wenn ein anderes Unternehmen der Gruppe außerhalb des Teilkonzerns zur Lieferung des nicht-finanziellen Vermögenswerts verpflichtet ist.

**IDW Rechnungslegungshinweis:
Anhangangaben nach § 285 Nr. 18, 19 und 20 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005)**

(Stand: 08.06.2018)¹

1. **Vorbemerkungen**
2. **Begriffsabgrenzungen**
 - 2.1. Finanzinstrumente
 - 2.2. Derivative Finanzinstrumente
 - 2.3. Beizulegender Zeitwert
3. **Anhangangaben zu Finanzinstrumenten, die zu den Finanzanlagen gehören und wegen unterbliebener außerplanmäßiger Abschreibung über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet sind (§ 285 Nr. 18 HGB)**
 - 3.1. Angemessene Gruppierung der zu den Finanzanlagen gehörenden Finanzinstrumente
 - 3.2. Angabe der Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung
4. **Anhangangaben zu derivativen Finanzinstrumenten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert sind (§ 285 Nr. 19 HGB)**
 - 4.1. Begriffliche Grundlagen der Angabepflicht
 - 4.1.1. Kategorien derivativer Finanzinstrumente
 - 4.1.2. Arten derivativer Finanzinstrumente
 - 4.1.3. Umfang derivativer Finanzinstrumente
 - 4.2. Angabe der Bewertungsmethoden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts
5. **Anhangangaben zu Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind (§ 285 Nr. 20 HGB)**

¹ Siehe IFRS 9.5.5.6 sowie IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48), (Stand: 06.04.2017), Tz. 260.

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 18.03.2005. Anpassung an die aktuelle Rechtslage durch den HFA am 24.11.2010. Weitere Änderungen zur Anpassung insb. an das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.04.2017 (BGBl. I S. 802) durch den HFA am 08.06.2018.

- 5.1. Angaben zu Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind
- 5.2. Zusätzliche Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind

6. Konzernanhang

1. Vorbemerkungen

- 1 Gegenstand dieses *IDW Rechnungslegungshinweises* sind die Anhangangaben zu bestimmten Finanzinstrumenten nach § 285 Nr. 18, 19 und 20 HGB sowie die entsprechenden Informationspflichten im Konzernanhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 12 HGB.
- 2 Geschäftszweigspezifische Besonderheiten bleiben in diesem *IDW Rechnungslegungshinweis* außer Betracht.

2. Begriffsabgrenzungen

2.1. Finanzinstrumente

- 3 In § 285 Nr. 18, 19 und 20 HGB werden Angaben zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten verlangt, ohne dass dort der Begriff „Finanzinstrumente“ definiert wird. Auch die EU-Bilanzrichtlinie enthält keine entsprechende Definition.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschriften stellen Finanzinstrumente Vermögensgegenstände oder Schulden dar, die auf vertraglicher Basis zu Geldzahlungen oder zum Zugang bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen. Damit fallen unter den Begriff der Finanzinstrumente insb. die in § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 – 8 KWG sowie die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 und 7 WpHG genannten Instrumente (also ohne Emissionszertifikate, § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 9 KWG und § 2 Abs. 4 Nr. 5 WpHG), soweit sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, umfasst der Begriff auch Finanzanlagen i.S. des § 266 Abs. 2 A. III. HGB, Forderungen i.S. des § 266 Abs. 2 B. II. Nr. 1 – 3 HGB, Rückstellungen i.S. des § 266 Abs. 3 B. Nr. 1 und 3 HGB sowie Verbindlichkeiten i.S. des § 266 Abs. 3 C. Nr. 1 – 2, Nr. 4 – 8 HGB.

2.2. Derivative Finanzinstrumente

- 4 Derivative Finanzinstrumente sind als Fest- oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Wert von einer Basisvariablen abhängt. Verpflichtungen aus diesen Instrumenten sind durch Geldzahlungen oder Zugang bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten zu erfüllen. Die Erfüllung ist auch auf Nettobasis möglich.
- 5 Als derivative Finanzinstrumente gelten auch Waretermingeschäfte, bei denen Veräußerer oder Erwerber zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt sind.

Dagegen sind solche Verträge von der Erläuterungspflicht nach § 285 Nr. 19 und 20 HGB ausgenommen, die abgeschlossen wurden, um einen physischen Bedarf des Unternehmens für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch des Vertragsgegenstands abzudecken. Allerdings muss die Zweckwidmung dauerhaft sowohl bei Vertragsschluss als auch zum Bilanzierungszeitpunkt bestehen; ferner muss der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gelten.

Damit sind sämtliche Waretermingeschäfte angabepflichtig, die nicht auf physische Lieferung, sondern auf Barausgleich gerichtet sind (z.B. EEX-Terminkontrakte ohne physische Lieferung).

- 6 Zu den derivativen Finanzinstrumenten zählen auch gemäß *IDW RS HFA 22*² getrennt zu bilanzierende eingebettete Derivate eines strukturierten Finanzinstrumentes.

2.3. Beizulegender Zeitwert

- 7 Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments entspricht bei Existenz eines aktiven Marktes dem Marktpreis (§ 255 Abs. 4 Satz 1 HGB). Fehlt es an einem aktiven Markt, ist der beizulegende Zeitwert mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden (insb. Discounted Cashflow-Modelle, Ertragswertverfahren, Vergleichsverfahren, Optionswertmodelle) zu bestimmen (§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB).
- 8 Ein aktiver Markt liegt dann vor, wenn der Marktpreis an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit von einem auf einem aktiven Markt ermittelten Marktpreis gesprochen werden kann.³
- 9 Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist nicht möglich, wenn ein Marktwert weder für das Finanzinstrument (oder – im Falle eines zusammengesetzten Finanzinstruments – für dessen Bestandteile) noch für gleichartige Finanzinstrumente vorliegt und auch die in allgemein anerkannte Bewertungsmodelle einfließenden Daten nicht verlässlich ermittelt werden können.
- 10 Der beizulegende Zeitwert reflektiert den für Vermögensgegenstände durch Verkauf oder Glattstellung erzielbaren bzw. den für die Begleichung von Schulden hinzugebenden Betrag, wobei Transaktionskosten nicht berücksichtigt werden.

2 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22)* (Stand: 11.09.2015), Tz. 15 ff.

3 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2)* (Stand: 03.03.2010), Tz. 39.

- 11 Der beizulegende Zeitwert ist nicht zu verwechseln mit dem beizulegenden Wert i.S. des § 253 Abs. 3 und 4 HGB. Letztgenannter bezieht sich nur auf die Bewertung von Vermögensgegenständen. Für Finanzinstrumente sind der beizulegende Zeitwert und der beizulegende Wert jedoch oftmals identisch.⁴
- 3. Anhangangaben zu Finanzinstrumenten, die zu den Finanzanlagen gehören und wegen unterbliebener außerplanmäßiger Abschreibung über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet sind (§ 285 Nr. 18 HGB)**
- 12 Nach § 285 Nr. 18 HGB sind für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB) gehörende Finanzinstrumente, die mit einem höheren Wert als ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben ist, folgende Angaben zu machen:
- der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen (vgl. Tz. 16 f.) sowie
 - die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- Kleine Kapitalgesellschaften und kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S. des § 264a Abs. 1 HGB brauchen gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB diese Angaben nicht zu machen.
- 13 Die Angabe des beizulegenden Zeitwerts ist nur dann erforderlich, wenn ein solcher für Zwecke der Bewertung ermittelt werden musste. Dies ist i.d.R. nur dann der Fall, wenn am Abschlussstichtag Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Wert unterhalb des Buchwerts des Finanzinstruments liegt.
- 14 Die Anhangangaben umfassen alle in § 266 Abs. 2 A. III. HGB genannten Vermögensgegenstände, da diese unter die Definition der Finanzinstrumente fallen. Eine Beschränkung der Anhangangaben auf Finanzinstrumente i.S. des § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 – 8 KWG sowie § 2 Abs. 4 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 und 7 WpHG ist zur Erfüllung der gesetzlichen Angabepflichten nicht ausreichend (vgl. Tz. 3).
- Damit sind für alle Finanzanlagen, bei denen eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert ganz oder teilweise unterlassen worden ist, die geforderten Anhangangaben zu machen. Liegt nur der beizulegende Zeitwert, nicht aber der beizulegende Wert des Finanzinstruments unterhalb des Buchwerts, ist eine Anhangangabe nicht erforderlich.
- 15 Für zu den Finanzanlagen gehörende Anteile an Sondervermögen i.S. des § 1 Abs. 10 KAGB oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital i.S. der §§ 108 – 123 KAGB oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als 10 % ergeben sich Anhangangabepflichten abschließend aus § 285 Nr. 26 HGB als *lex specialis*. § 285 Nr. 18 HGB ist insoweit nicht anzuwenden (§ 285 Nr. 26 Teilsatz 3 HGB).
- 3.1. Angemessene Gruppierung der zu den Finanzanlagen gehörenden Finanzinstrumente**
- 16 Die Angabe von Buchwert und beizulegendem Zeitwert muss nicht für die einzelnen Vermögensgegenstände der Finanzanlagen gemacht werden, sondern kann in angemessenen Gruppierungen erfolgen. Die Gruppenbildung ist im konkreten Einzelfall danach auszurichten, dass jeweils gleichartige Gründe und Anhaltspunkte für die Nichtvornahme der Abschreibung vorgelegen haben.
- 17 In die Gruppen von Finanzanlagen sind jeweils nur solche Vermögensgegenstände einzubeziehen, bei denen der Buchwert den beizulegenden Zeitwert übersteigt. Eine Verrechnung stiller Reserven und stiller Lasten kommt somit nicht in Betracht.
- 3.2. Angabe der Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung**
- 18 Ist der beizulegende Zeitwert niedriger als der Buchwert und ist insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben, sind die Anhaltspunkte anzugeben, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Die alleinige Wiedergabe der Voraussetzung zur Anwendung des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ist nicht ausreichend.
- 19 Stützt sich die Erwartung einer künftigen Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögensgegenstände auf eingeleitete bzw. geplante Maßnahmen, die voraussichtlich eine Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts bewirken werden (z.B. Kostensenkungsprogramm, Zusammenlegung von Fertigungsstätten), so sind diese zu erläutern. Diese Maßnahmen müssen unter Angabe eines angemessenen Zeithorizonts nachvollziehbar sein.
- 20 Erwartungen über (wieder) steigende Marktpreise müssen konkretisiert und begründet werden. Zur Beurteilung, ob die Wertminderung von Wertpapieren des Anlagevermögens voraussichtlich nur vorübergehend

⁴ Vgl. IDW Rechnungslegungshinweis: Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB (IDW RH HFA 1.014) (Stand: 09.01.2009), Tz. 29.

oder dauernd ist, wird auf die Ausführungen in *IDW RS VFA 2⁵* sowie *IDW RH HFA 1.014⁶* verwiesen.

Bei dieser Beurteilung sind zusätzliche Erkenntnisse bis zum Ende des Aufstellungszeitraums zu berücksichtigen. Hat der beizulegende Zeitwert bis zu diesem Zeitpunkt den Buchwert wieder erreicht oder überschritten, kann dies den nur vorübergehenden Charakter der Wertminderung belegen.

- 21 Wird unter den in Tz. 16 genannten Voraussetzungen von der Möglichkeit der Gruppenbildung Gebrauch gemacht, dürfen auch die Begründungen zusammengefasst angegeben werden.

4. Anhangangaben zu derivativen Finanzinstrumenten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert sind (§ 285 Nr. 19 HGB)

- 22 Nach § 285 Nr. 19 HGB sind im Anhang für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivativen Finanzinstrumente anzugeben:

- deren Art und Umfang
- deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich gemäß § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode
- deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann.

Kleine Kapitalgesellschaften und kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S. des § 264a Abs. 1 HGB brauchen gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB diese Angaben nicht zu machen.

- 23 Die Angaben sind auf den Abschlussstichtag zu beziehen. Zeitraumbezogene Angaben sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- 24 Die Angabepflicht nach § 285 Nr. 19 HGB erstreckt sich grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich der Tz. 24a) auf alle derivativen Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB bilanziert sind. Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB i.S. der gesetzlichen Vorschrift liegt nicht vor, wenn der im Abschluss für das derivative Finanzinstrument angesetzte, nach einer anderen handelsrechtlichen Vorschrift maßgebliche Wert zugleich dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Auch derivative Finanzinstrumente mit einem am Abschlussstichtag negativen Marktwert,

für die in Höhe dieses negativen Marktwerts eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwierigen Geschäften nach § 249 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (d.h. bewertet mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag) gebildet wurde,⁷ sind nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente.

- 24a Für derivative Finanzinstrumente, die als Grundgeschäft oder Sicherungsinstrument Gegenstand einer Bewertungseinheit i.S. des § 254 HGB sind, gilt die Angabepflicht nach § 285 Nr. 19 HGB nicht; bei diesen Finanzinstrumenten sind die speziellen Angabepflichten nach § 285 Nr. 23 HGB zu beachten.⁸
- 25 Die Angabepflicht nach § 285 Nr. 19 HGB ist als *lex specialis* als vorrangig gegenüber den Angabepflichten nach § 285 Nr. 3 HGB anzusehen.⁹

4.1. Begriffliche Grundlagen der Angabepflicht

4.1.1. Kategorien derivativer Finanzinstrumente

- 26 Die derivativen Finanzinstrumente sind in Anlehnung an § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG und § 2 Abs. 3 WpHG entsprechend den ihnen zugrunde liegenden Risiken bzw. Basiswerten zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern:
- zinsbezogene Geschäfte
 - währungsbezogene Geschäfte
 - aktien-/indexbezogene Geschäfte und
 - sonstige Geschäfte (z.B. auf Derivate bezogene Geschäfte).

- 27 Sind derivative Finanzinstrumente mehreren Kategorien zuzuordnen (z.B. cross-currency-Zinsswaps), sind sie unter einer eigenständigen Kategorie oder gesondert unter den sonstigen Geschäften zu erfassen.

- 28 Die Einzelangabe wesentlicher derivativer Finanzinstrumente ist nicht erforderlich.

4.1.2. Arten derivativer Finanzinstrumente

- 29 Zu den Arten derivativer Finanzinstrumente zählen Optionen, Futures, Swaps und Forward Rate Agreements.

7 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012), Tz. 44.

8 entfallen.

9 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (IDW RS HFA 32)* (Stand: 09.09.2010), Tz. 25.

5 *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auslegung des § 341b HGB (neu) (IDW RS VFA 2)* (Stand: 08.04.2002), Tz. 14 ff.

6 *IDW RH HFA 1.014*, Tz. 25 – 28.

4.1.3. Umfang derivativer Finanzinstrumente

- 30 Die Angabe des Umfangs von derivativen Finanzinstrumenten erfordert – soweit vorhanden – die Nennung ihres eigenen Nominalwerts bzw. des Nominalwerts, auf den sie sich beziehen.
- 31 Nach § 285 Nr. 19 Buchst. b und c HGB sind darüber hinaus der beizulegende Zeitwert sowie ein ggf. vorhandener Buchwert und der Bilanzposten nach Maßgabe von § 266 Abs. 2 und 3 HGB anzugeben, in dem der Buchwert erfasst ist. Es wird empfohlen, derivative Finanzinstrumente mit positiven beizulegenden Zeitwerten getrennt von solchen mit negativen beizulegenden Zeitwerten anzugeben.
- 32 Quantitative Angaben sind lediglich bezogen auf die jeweilige Kategorie der derivativen Finanzinstrumente erforderlich. Eine verbale Beschreibung der Arten von zu einer Kategorie gehörenden Finanzinstrumenten reicht aus.

4.2. Angabe der Bewertungsmethoden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

- 33 Entspricht der beizulegende Zeitwert nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB dem Marktpreis oder wird dieser aus dem Marktpreis eines gleichwertigen Finanzinstruments abgeleitet, ist dies anzugeben.
- 34 Wird der beizulegende Zeitwert nach § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt, ist das verwendete Modell (z.B. Black-Scholes-Modell zur Bewertung von Optionen) anzugeben.
- 35 Der bloße Hinweis auf die Beschaffung der beizulegenden Zeitwerte von Geschäftspartnern (z.B. Bankauskünfte über die Preise von derivativen Finanzinstrumenten) ohne Offenlegung der Ermittlungsmethode ist für die Angabe der angewandten allgemein anerkannten Bewertungsmethode i.S. des § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB nicht ausreichend. Deshalb müssen die Auskünfte der Geschäftspartner Angaben über die Ermittlungsmethode der mitgeteilten Werte umfassen.
- 36 Kann der beizulegende Zeitwert i.S. des § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB nicht bestimmt werden, sind gemäß § 285 Nr. 19 Buchst. d HGB die Gründe hierfür anzugeben.

5. Anhangangaben zu Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind (§ 285 Nr. 20 HGB)

- 36a Nach § 285 Nr. 20 HGB sind im Anhang für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente anzugeben:
- die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie

- Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

- 36b Die Angabepflicht erstreckt sich grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich der Tz. 36c und 36d) auf alle Finanzinstrumente, für die sich der Bewertungsmaßstab „beizulegender Zeitwert“ i.S. von § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB ausdrücklich aus der einschlägigen Bewertungsvorschrift ergibt. Dies betrifft im Jahresabschluss:¹⁰
- Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) sowie
 - Rückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB).
- 36c Nicht zu den mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten i.S. des § 285 Nr. 20 HGB zählen solche Finanzinstrumente, die als Grundgeschäft oder Sicherungsinstrument Gegenstand einer Bewertungseinheit i.S. des § 254 HGB sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen der wirksame Teil der Bewertungseinheit in Anwendung der sog. Durchbuchungsmethode i.S. des IDW RS HFA 35¹¹ abgebildet wird. Bei diesen Finanzinstrumenten sind die speziellen Angabepflichten nach § 285 Nr. 23 HGB zu beachten.

- 36d Soweit sich für Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens die nach § 285 Nr. 20 HGB geforderten Angaben bereits aus der Erfüllung der Anhangangabepflichten nach § 285 Nr. 25 HGB ergeben, bedarf es keiner zusätzlichen Anhangangaben nach § 285 Nr. 20 HGB.

5.1. Angaben zu Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind

- 36e Angaben nach § 285 Nr. 20 Buchst. a HGB sind nur dann erforderlich, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente nicht unmittelbar dem Preis für solche Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt entspricht (§ 255 Abs. 4 Satz 1 HGB), sondern mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt wurde (§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB). In diesem Fall sind die angewandte Methode selbst sowie die grundlegenden Annahmen anzugeben, die im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmethode Berücksichtigung gefunden haben. Zu den Annahmen gehören die wesentlichen Bewertungsparameter. Die Angabe des beizulegenden Zeitwerts selbst ist nicht erforderlich.

¹⁰ Im Falle von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sind in deren Jahresabschlüssen zudem Finanzinstrumente des Handelsbestands (§ 340e Abs. 3 Satz 1 HGB) von der Angabepflicht betroffen.

¹¹ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) (Stand: 10.06.2011), Tz. 75 und 80.

5.2. Zusätzliche Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet sind

- 36f Für jede Kategorie mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteter derivativer Finanzinstrumente sind nach § 285 Nr. 20 Buchst. b HGB zusätzlich die Art, der Umfang sowie die wesentlichen Bedingungen anzugeben, die die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können; die Angabepflicht überschneidet sich teilweise mit der Berichterstattungspflicht im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b HGB. Die nach § 285 Nr. 20 Buchst. b HGB geforderten Angaben zu Umfang und Art jeder Kategorie der derivativen Finanzinstrumente sind identisch mit den nach § 285 Nr. 19 HGB geforderten Angaben (vgl. Tz. 26 – 32).
- 36g Zu den Zahlungsströmen gehören alle Zu- und Abflüsse von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten. Dabei ist auf die möglichen Ursachen von Zahlungsstromschwankungen (z.B. Marktpreis-, Wechselkurs- und Zinsrisiken) einzugehen, damit erkennbar ist, welchen Risiken die jeweilige Kategorie der derivativen Finanzinstrumente ausgesetzt ist.

6. Konzernanhang

- 37 Die Ausführungen zum Anhang gelten entsprechend für die Angaben im Konzernanhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 12 HGB.
- 37a Nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB fallen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten¹² (auch soweit es sich bei den Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten um [derivative] Finanzinstrumente handelt), die im Rahmen der Erstkonsolidierung von Tochterunternehmen nach § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Zwar ergibt sich auch in den Fällen, in denen der Konzernabschlussstichtag mit dem Tag der Erstkonsolidierung des Tochterunternehmens zusammenfällt, der Bewertungsmaßstab „beizulegender Zeitwert“ aus einer gesetzlichen Bewertungsvorschrift (vgl. Tz. 36b; hier: § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB); er bildet hier aber nur die Anschaffungskosten der aus Konzernsicht einzeln erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens für Zwecke der sog. Kaufpreisallokation ab. Ferner spricht für diese Auslegung der dem § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB zugrunde liegende Artikel 24 Abs. 3 Buchst. a der EU-Bilanzrichtlinie, in dem der beizulegende Zeitwert nicht als Bewertungsmaßstab vorgegeben wird.

¹² Schulden in der Ausprägung von Rückstellungen sind für Zwecke des § 301 Abs. 1 HGB – außerhalb der Rückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen i.S. des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB – ohnehin nicht mit dem beizulegenden Zeitwert, sondern mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag i.S. des § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB zu bewerten (§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB).

IDW Praxishinweis: Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements zur Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW Praxishinweis 2/2012)

(Stand: 08.06.2018¹)

1. Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Organisation und Verfahren der Wirtschaftsprüferpraxis zur Verhinderung von Geldwäsche
3. Risikomanagement
 - 3.1. Vorbemerkung
 - 3.2. Risikoanalyse
 - 3.3. Interne Sicherungsmaßnahmen
 - 3.3.1. Geldwäschebeauftragter
 - 3.3.2. Hinweisgebersystem
4. Verdachtsmeldung
5. Systemintegration und Prozesseinführung
 - 5.1. Risikoorientierter Ansatz für die Prozessdefinition
 - 5.2. Mandanten- und Auftragsannahmeprozess
 - 5.3. Handhabung von Verdachtsfällen und Verdachtsmeldungen
 - 5.4. Einsatz von Informationssystemen
 - 5.5. Interne Qualitätssicherung
 - 5.6. Zusammengefasste Darstellung von Systemen und Prozessen in einer internen Geldwäschereichtlinie

Anlage 1: Beispiel für die Vorgehensweise und Dokumentation einer Risikoanalyse gemäß §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 2 GwG

Anlage 2: Erscheinungsformen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis

- 1 Die Novellierungen des Geldwäschegesetzes (GwG), insb. die Änderungen in den Jahren 2008² und 2011³ sowie die Neufassung im Jahr 2017⁴, haben auch für Wirtschaftsprüferpraxen⁵ zu erhöhten Anforderungen geführt, angemessene interne Maßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung⁶ missbraucht werden. Für den Berufsstand führt das zu der Verpflichtung, die Organisation einer Wirtschaftsprüferpraxis auf die Anforderungen im Zu-

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Geldwäsche“. Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 08.06.2018.

² Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (GwBekErgG) vom 13.08.2008, BGBl. I S. 1690.

³ Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (GwPrOptG) vom 22.12.2011, BGBl. I S. 2959.

⁴ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23.06.2017, BGBl. I S. 1822.

⁵ Hinsichtlich der Definition der Begriffe Wirtschaftsprüferpraxis und Praxisleitung wird auf den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) (Stand: 09.06.2017), Tz. 12 Buchst. m, verwiesen.

⁶ Das Geldwäschegesetz dient nicht nur der Bekämpfung der Geldwäsche, sondern hat auch zum Ziel, die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.